

**Verein zur Förderung des deutschen
und internationalen Wissenschaftsrechts e.V.
Universität Erlangen-Nürnberg am 8. und 9. Juni 2009**

„Steuert das Steuerrecht die Hochschulmedizin?“

**Moderne Hochschulmedizin:
Forschen, Lehren und Heilen ohne steuerliche Probleme
– ein Vorschlag für eine steueroptimierte Organisationsform**

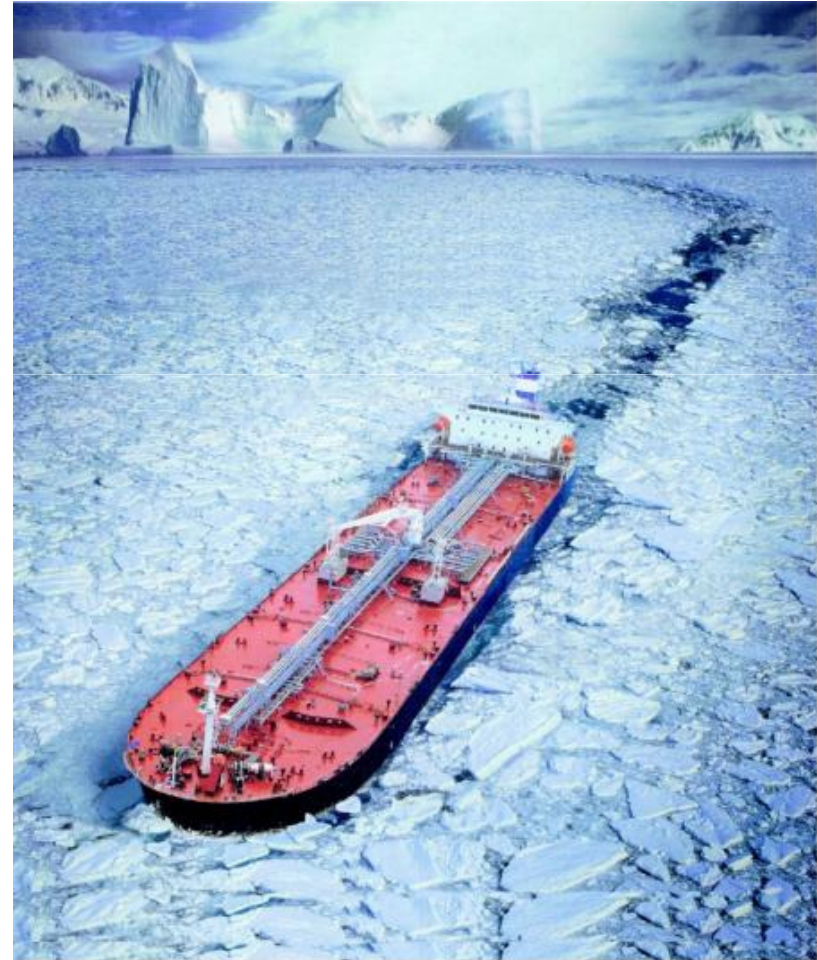


Agenda

- I. Steuert das Steuerrecht die Hochschulmedizin?
- II. Die steuerlichen Fesseln der Hochschulmedizin
- III. Ausgewählte nicht-steuerliche Probleme der Hochschulmedizin
- IV. Handlungsoptionen? Handlungspflicht!
- V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell
- VI. Vision: „Staatsferne Wissenschaftsstiftung“

I. Steuert das Steuerrecht die Hochschulmedizin?

- Steuerbelastungen erschweren (und verhindern bisweilen) sinnvolle strategische Maßnahmen der Hochschulmedizin – aktuelle Beispiele:
 - Universitäres Herzzentrum Freiburg – Bad Krozingen
 - grenzüberschreitende Zusammenführung der Universitätskliniken in Aachen und Maastricht
 - Gründung einer „An-Institut ~~g~~GmbH“ durch eine medizinische Fakultät zur Realisierung einer Partnerschaft der Universität mit der Industrie
- Die privaten Klinikbetreiber können wesentlich schneller und flexibler agieren



II. Die steuerlichen Fesseln der Hochschulmedizin

▪ Die Umsatzsteuer

- jegliche Liefer- / Leistungsbeziehungen (insbes. Personalgestellungen) sind im Kooperationsmodell umsatzsteuerrelevant
- das Integrationsmodell kann die umsatzsteuerlichen Probleme weitestgehend lösen („Mainzer Modell“)

▪ Der steuerliche Status der Gemeinnützigkeit

- auch bei wirtschaftlich und strategisch sinnvollen unternehmerischen / gewerblichen Betätigungen stellt sich immer die Frage, ob diese Betätigungen gemeinnützigkeitskonform sind („freie Rücklagen“?)
- rückwirkende „Nachversteuerung“ bei (versehentlichem) Verlust / (bewusster) Aufgabe des steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit
- absolutes Verbot von Gewinnausschüttungen – Gebot zeitnaher Mittelverwendung

II. Die steuerlichen Fesseln der Hochschulmedizin

- **Die steuerliche Trennung der „hoheitlichen“ und der „gewerblichen“ Bereiche**
 - Unternehmerische / gewerbliche Betätigungen werden „einzeln“ (im jeweiligen Betrieb gewerblicher Art – „BgA“) besteuert
 - Gewinn- und Verlustverrechnungen zwischen verschiedenen BgA grundsätzlich nicht möglich
(enge Ausnahme: „Steuerlicher Querverbund“ – § 4 Abs. 6 S. 1 KStG)
 - keine Gewinn- und Verlustverrechnung zwischen BgA und hoheitlichem Bereich (§ 4 Abs. 6 S. 2 KStG)
- **Die privaten Klinikbetreiber kennen diese Probleme nicht!**

III. Ausgewählte nicht-steuerliche Probleme der Hochschulmedizin

▪ **Der Markt**

- auch die universitäre Krankenversorgung steht im Wettbewerb!

▪ **Das Kartellrecht**

- Beispiel: Aus kartellrechtlichen Gründen erzwungene Trennung des wirtschaftlich und medizinisch sinnvollen Zusammenschlusses des Universitätsklinikums Tübingen mit der Zollernalb Klinikum gGmbH – 2009

▪ **Das Vergaberecht**

- verzögert und verteuert

▪ **Das europäische Beihilferecht**

- keine Finanzierung der Krankenversorgung durch F & L!
- staatliche Finanzierung der Krankenversorgung muss „private investor test“ bestehen oder es erfolgt ein „Betrauungsakt“ mit Dienstleistungen von „allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ („Privatklinik“ gehört nicht dazu?!)

III. Ausgewählte nicht-steuerliche Probleme der Hochschulmedizin

- **Ein ungeklärtes inhaltliches Selbstverständnis**
 - **die Krankenversorgung „dient“ („nur“?) der Forschung & Lehre? (Über- / Unterordnung?)**
 - **die „Gemeinnützigkeit“ der universitären Forschung, Lehre und Krankenversorgung ist ein Tabu!**
 - **Kooperationsmodell oder Integrationsmodell? Jedenfalls keine medizinische Hochschule!**
 - **welche Visionen besitzt die deutsche Hochschulmedizin?**

**quo vadis,
deutsche Hochschulmedizin?**

**Das Steuerrecht darf diese entscheidende
inhaltliche Frage nicht beantworten!**

IV. Handlungsoptionen? Handlungspflicht!

▪ Die Hochschulmedizin selbst kann / muss nichts tun?

- redde caesari quae sunt caesaris? (Evangelium des Matthäus, 22, 21)
 - dann muss eben der Zuschuss für F & L erhöht werden
- das umsatzsteuerliche Problem muss der nationale Gesetzgeber lösen
 - dessen Handlungsspielraum ist gering (USt-Recht = europäisches Recht)
 - die steuerlichen Nachteile der Hochschulmedizin sind „logische“ Folge der öffentlich-rechtlichen / hoheitlichen Organisationsstrukturen
- Entscheidung für das Integrationsmodell nur aus steuerlichen Gründen?
 - das Steuerrecht sollte keine inhaltlichen Entscheidungen vorgeben
- Keine Ökonomisierung / Kommerzialisierung der Hochschulmedizin!
 - noch gibt es keine Welt ohne Geld („imagine no possessions“ – John Lennon)

IV. Handlungsoptionen? Handlungspflicht!

- **Forschung, Lehre und Krankenversorgung suchen gemeinsam nach dem besten Zukunftsmodell für die Hochschulmedizin**
- **und erinnern den Gesetzgeber an seine Reformpflicht:**

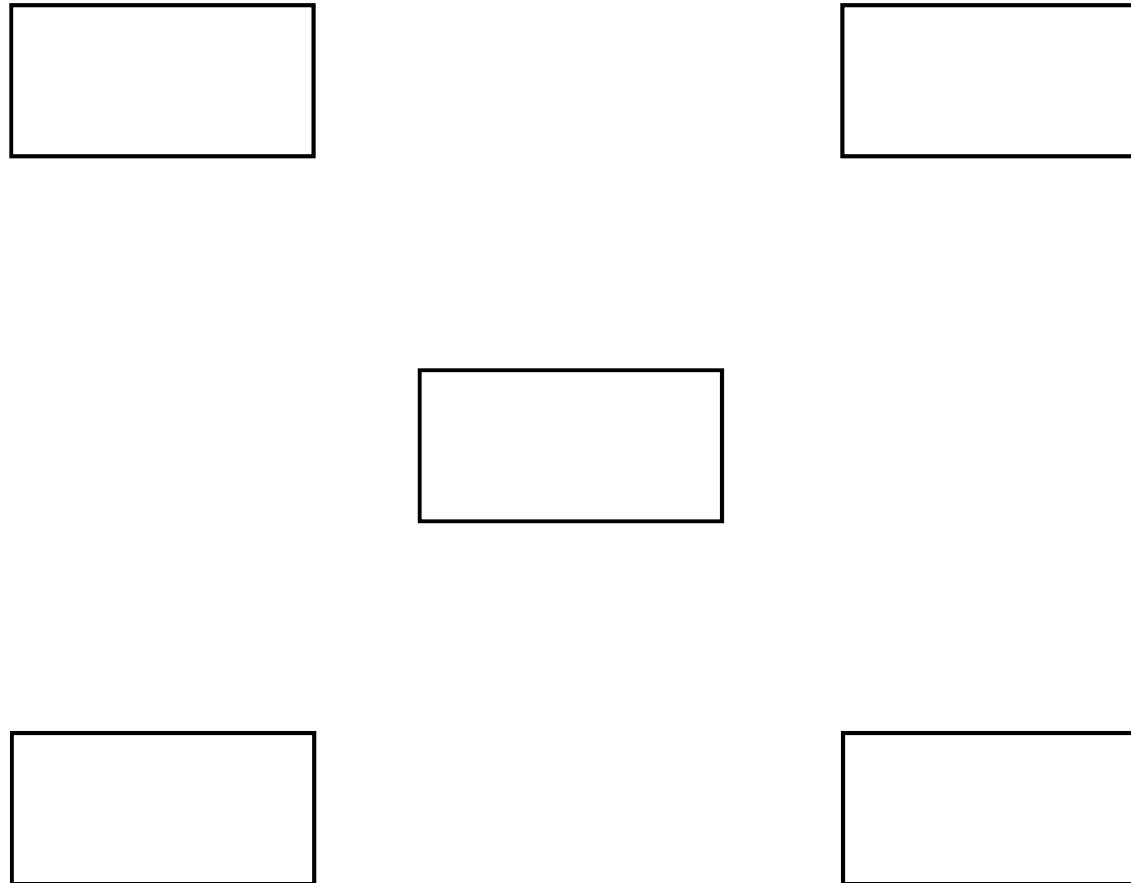
*„Der Gesetzgeber darf nicht nur neue Modelle und Steuerungstechniken entwickeln und erproben, ... vielmehr **ist** er sogar **verpflichtet, bisherige Organisationsformen kritisch zu beobachten und zeitgemäß zu reformieren**“* [BVerfG Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 911/00 „Brandenburger Hochschulen“]

- **und an seine Pflicht zum Ausgleich der Interessen**

[BVerfG Beschl. v. 08.04.1981 – 1 BvR 608/79 = BVerfGE 57, 70 „Hessisches Universitätsgesetz“]

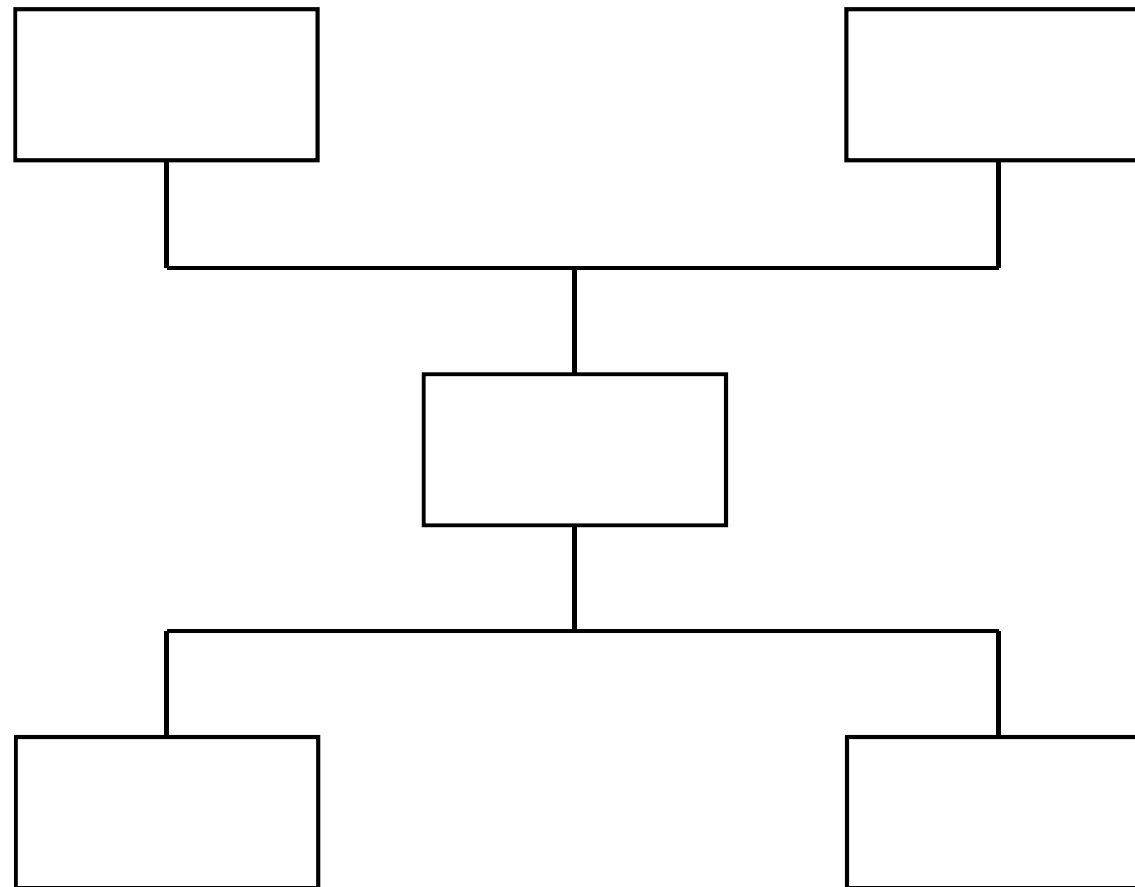
*„Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer bestmöglichen Behandlung der Patienten und der Garantie der Wissenschaftsfreiheit für die behandelnden Hochschullehrer herbeizuführen. ... Im Bereich der universitären Krankenversorgung stehen sich daher verschiedene Grundrechte und verfassungsrechtlich geschützte Interessen gegenüber; **Aufgabe des Gesetzgebers ist es, zwischen diesen möglicherweise gegensätzlichen Grundrechtsp**ositionen einen Ausgleich zu finden.“*

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



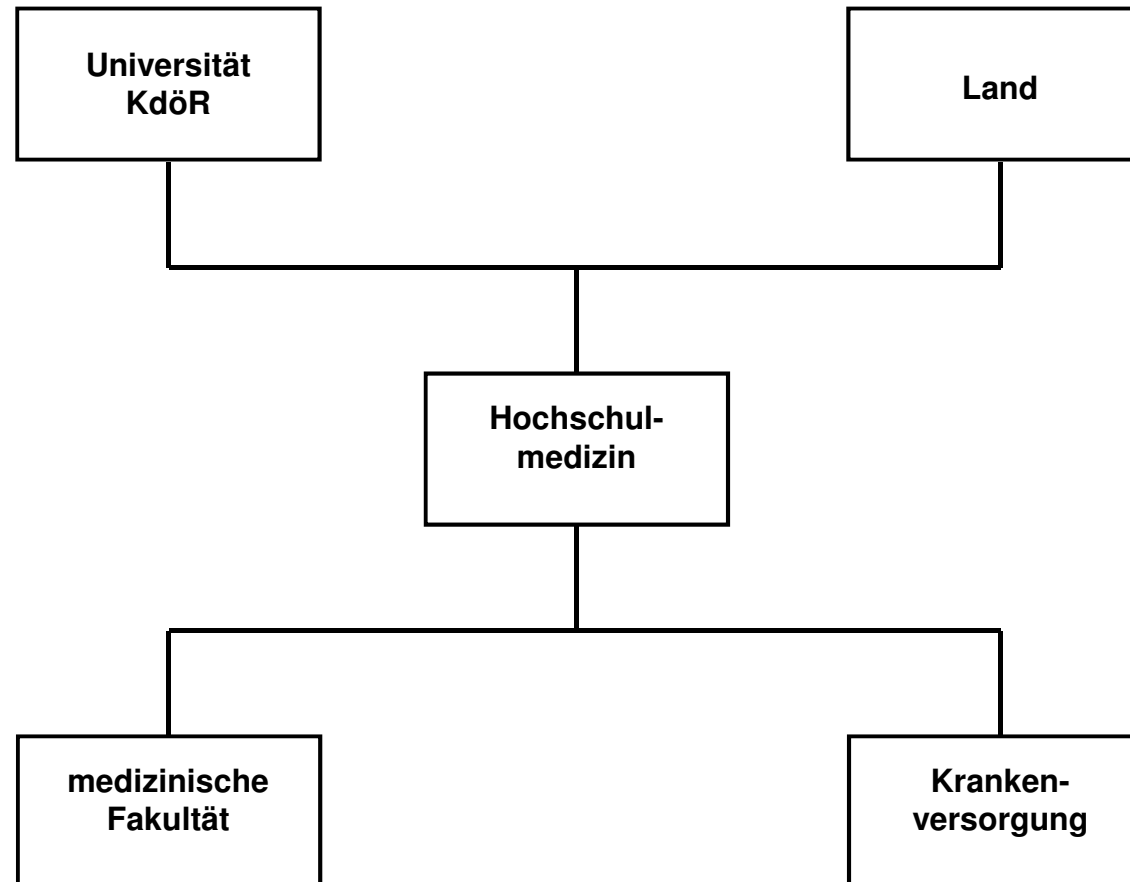
Einfachheit ist das Resultat der Reife
Friedrich Schiller

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



Mögen täten wir schon wollen, aber dürfen haben wir uns nicht getraut
Karl Valentin

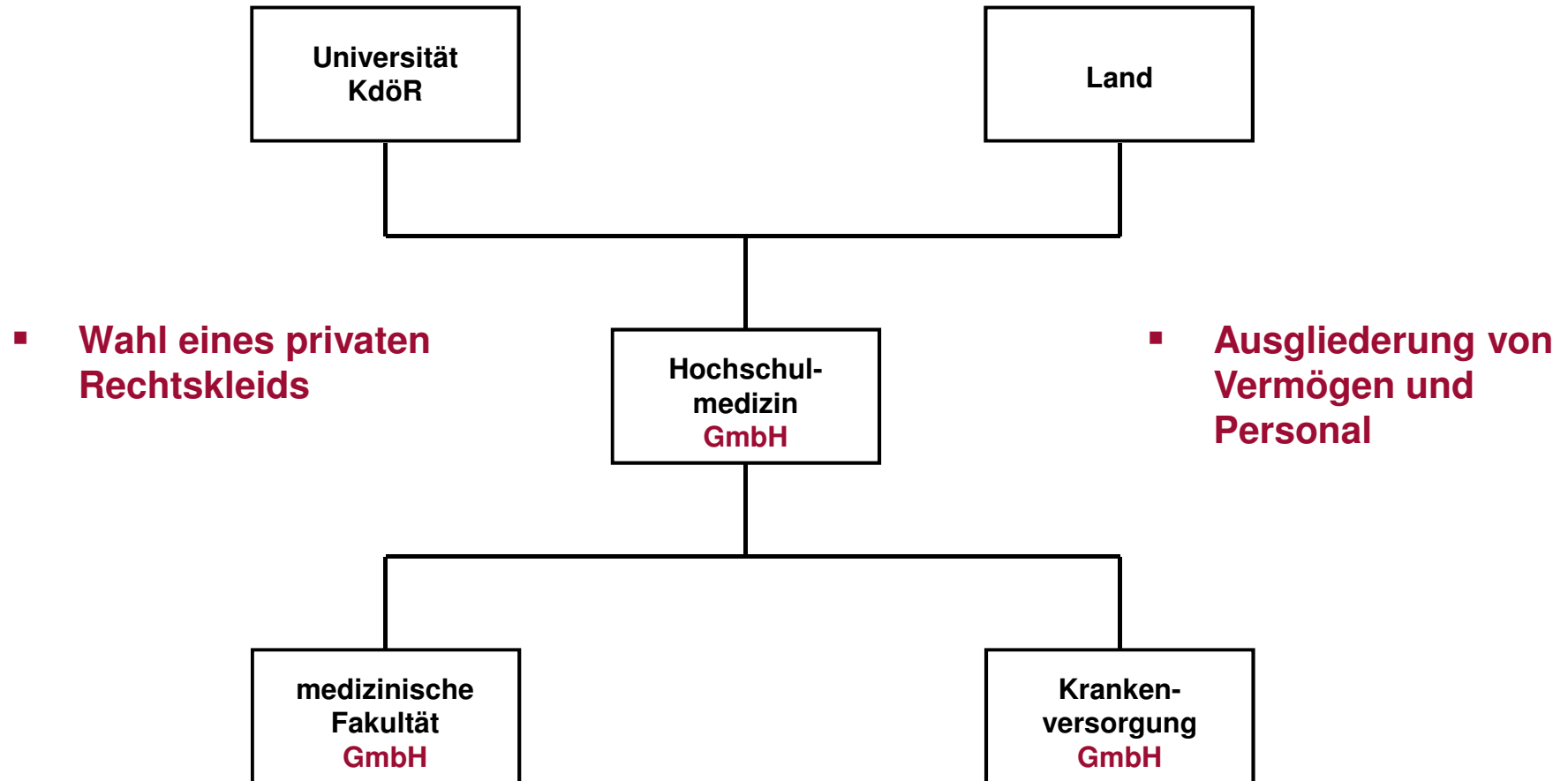
V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



Heute ist die Utopie vom Vormittag die Wirklichkeit vom Nachmittag

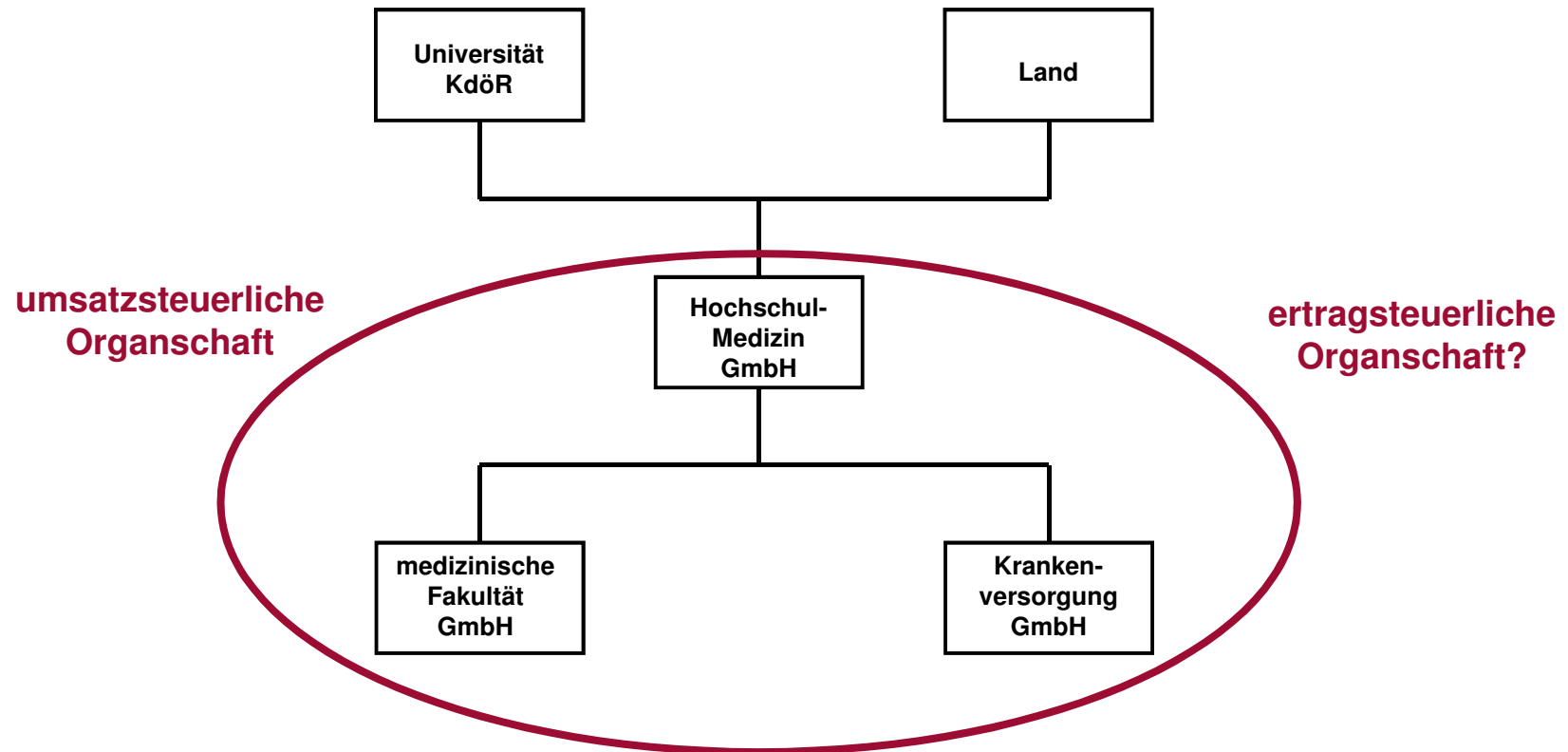
Truman Capote

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



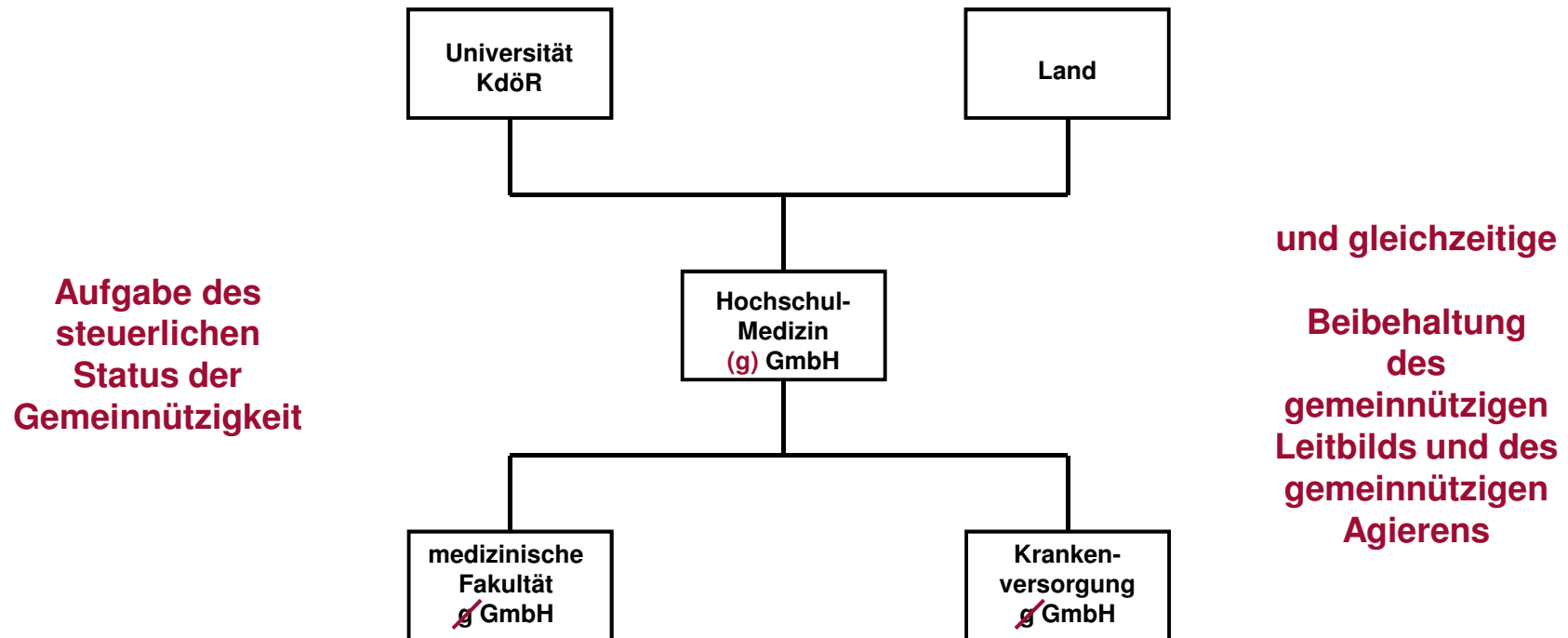
Kleider machen keine Leute ...
(frei nach Gottfried Keller)

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



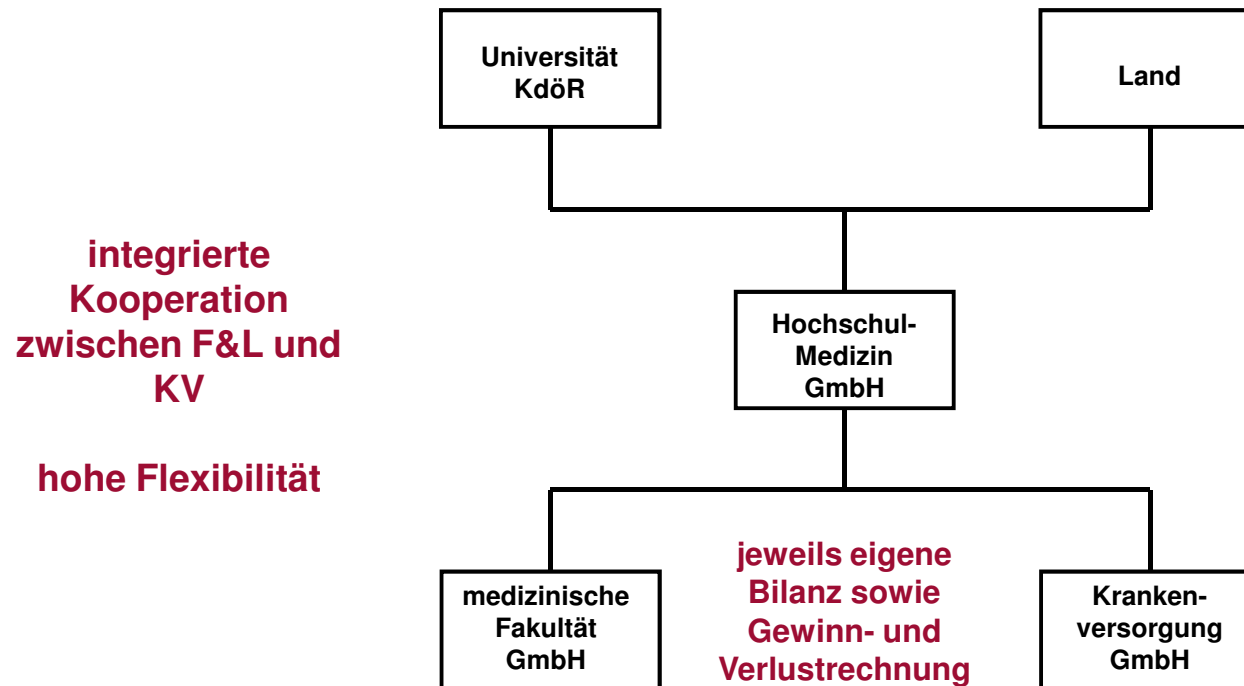
- **Die umsatzsteuerliche Organschaft führt zu nicht steuerbaren Innenumsätzen innerhalb des Organkreises**
- So kann z. B. das bei der medizinische Fakultät angestellte Personal „umsatzsteuerfrei“ der Krankenversorgung GmbH gestellt werden – und vice versa

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



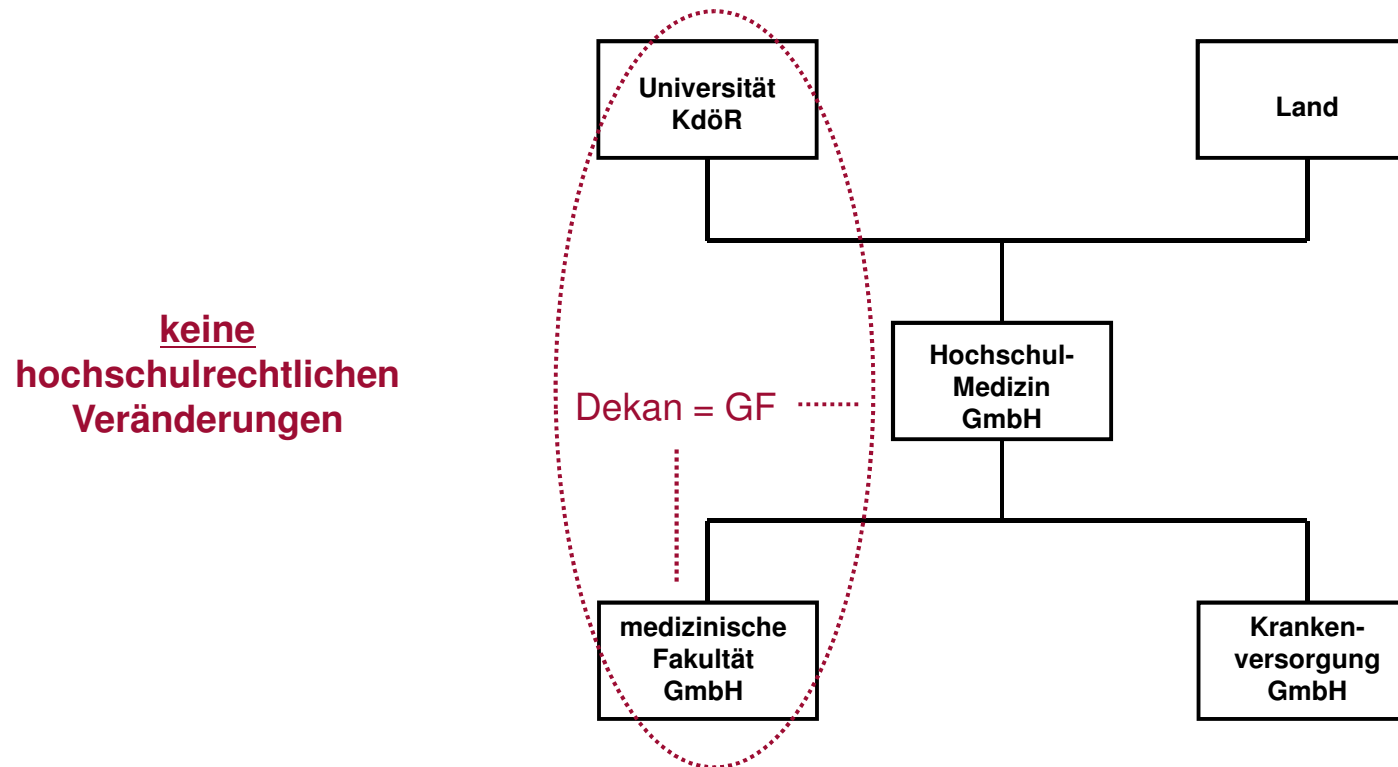
- **Der zentrale Vorteil des steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit ist von relativer Bedeutung, wenn kein zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist**
- Steuerlicher Status der Gemeinnützigkeit ist grundsätzlich keine Voraussetzung für Fördermittel

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



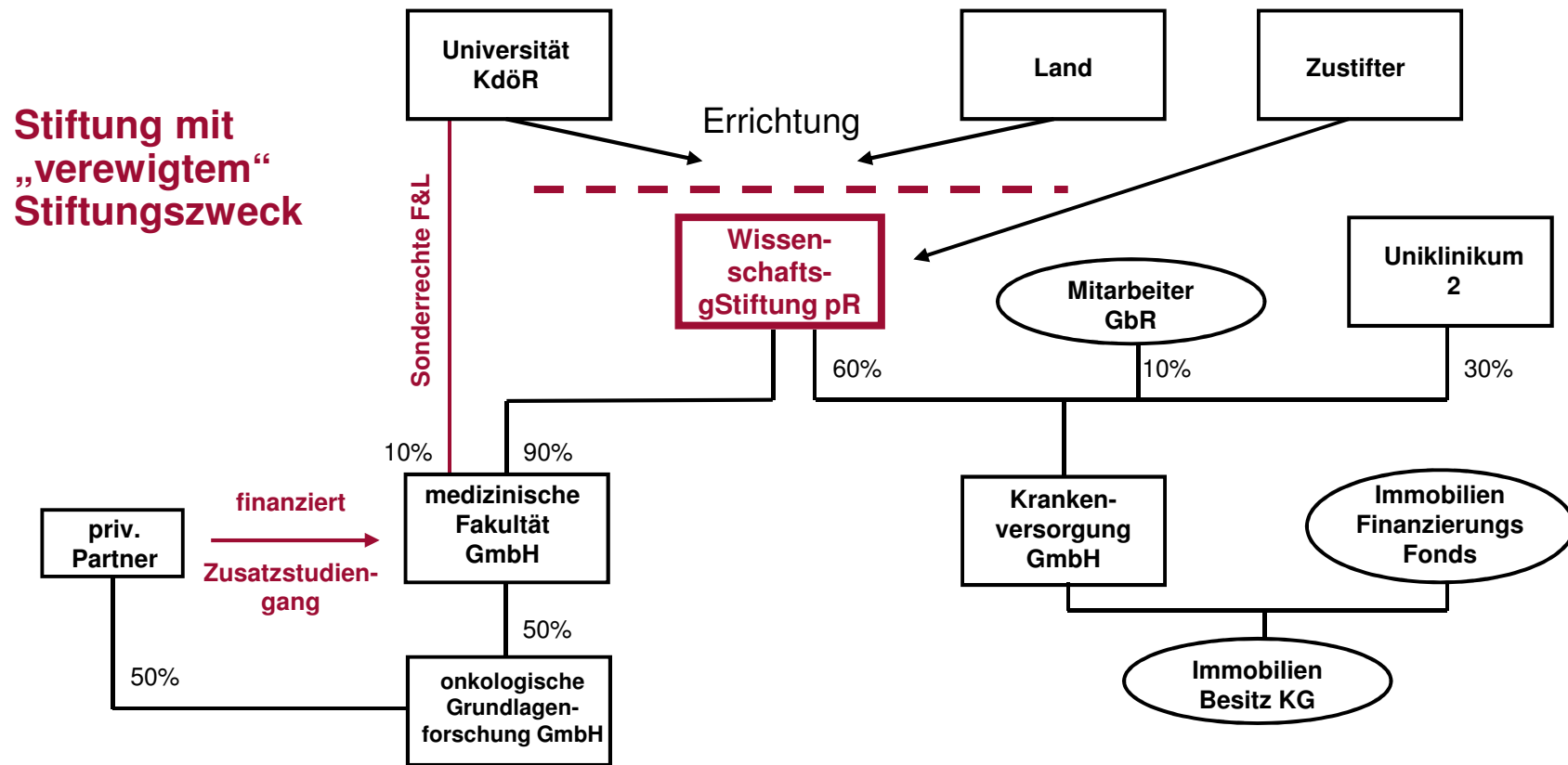
- Die Hochschulmedizin GmbH ist eine Führungsholding – sie steuert ihre Tochtergesellschaften wahlweise „wie im Kooperationsmodell“ oder „wie im Integrationsmodell“
- gemeinsamer Außenauftritt als „Hochschulmedizin“ möglich
- bewährte Bilanzierungs- und Kostenlegungsgrundsätze führen zu hoher Transparenz

V. Das steueroptimierte integrierte Kooperationsmodell



- „Medizinische Fakultät GmbH“ ist und bleibt hochschulrechtlich Fakultät der Universität
- Hochschulorgane (z. B. Fakultätsrat) können in der GmbH nachgebildet werden
- Beispiel: Dekan = Geschäftsführer der Hochschulmedizin GmbH = Geschäftsführer der medizinische Fakultät GmbH

VI. Vision: „Staatsferne Wissenschaftsstiftung“



- Stiftungsaufsicht statt Rechtsaufsicht – keine kartellrechtliche Hinzurechnung der Landesumsätze – keine öffentliche Auftraggebereigenschaft im vergaberechtlichen Sinne – Möglichkeit der horizontalen Beteiligung anderer Universitätskliniken – „echte“ Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmenserfolg und Wertzuwachs – neue Finanzierungsoptionen etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung ...

Thomas Köhler

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn/Frankfurt
thomas.koehler@luther-lawfirm.com
T. 06196 / 592 27027 – M. 0152 / 016 27027
www.luther-lawfirm.com

Carolin Tetzl, LL.M. (New York)

Rechtsanwältin
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn/Frankfurt
carolin.tetzl@luther-lawfirm.com
T. 06196 / 592 27075 – M. 0152 / 016 27075
www.luther-lawfirm.com